

**Satzung
der
Gemeinde Wattenbek
über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:
 - a) Hunde gemäß § 1 Abs. 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier) in der Fassung vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden
 - b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 – 5 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht

nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	32,00 €
für den 2. Hund	64,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	96,00 €
- (2) Die Steuer für einen gefährlichen Hund gem. § 1 Abs. 2 beträgt jährlich:

für den 1. Hund	300,00 €
für den 2. und jeden weiteren Hund	500,00 €
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, ist die Steuererhebung in Form einer Zwingersteuer nicht zulässig.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr;
 - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/innen und von Landschaftswartenden/innen in der für den Forst-, Jagd- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Blindenführhunden;
 - g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - h) Hunden, die nachweislich aus einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung übernommen werden.
Die Steuerbefreiung gilt für zwei Jahre.

- (2) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 6 und § 7 (e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Die Gemeinde erhebt keine Hundesteuer für mitgebrachte Hunde von Hundebesitzern, wenn diese sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten und ihre Hunde nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Wer zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Satzung bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 hält, hat dies innerhalb eines Monats nach diesem Termin der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der/die Halter/in mit dem Hund fort, hat der/die Halter/in den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

- (5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des/der Hundehalters/in ohne gültige Steuermarke oder unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der/die Halter/in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der/die Halter/in des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er/sie die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten.

§ 12

Beitreibung der Steuer

Für die Beitreibung der Steuer gelten die §§ 262 ff LVwG.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr.2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig

- a) nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er/sie in seinem/ihrer Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder den er/sie infolge eines Wohnungswechsels mitgebracht hat;
- b) nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass der Hund abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verstorben ist oder im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
- c) nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder -befreiung fortgefallen sind;

- d) nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Satzung anzeigt, dass er/sie bereits einen gefährlichen Hund im Sinne des § 1 Abs. 2 hält;
- e) bei der Anmeldung nach § 10 Abs. 1 die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Bordesholm als für die Gemeinde Wattenbek gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde – Amt für Finanzen- zulässig:
Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift eines/r evtl. früheren oder nachfolgenden Hundehalters/in durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Polizeidienststellen
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - Tierschutzvereinen
 - Bundesamt für Justiz – Bundeszentralregister –
 - Amt für Finanzen des Amtes Bordesholm
 - Amtskasse des Amtes Bordesholm

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

- (2) Die Gemeinde Wattenbek bzw. das Amt Bordesholm ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.12.2000 außer Kraft.

Wattenbek, den 19.10.2010

Uwe Bräse
Bürgermeister